



Tiefbauamt

56-1

Kantonsstrasse Nr.12, 13-1, 127 Mosnang, Bazenheid-Bütschwil
 RMS-Kilometer km 0.515–1.245; km 10.600–11.351; km 0.000–1.245
 Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Bütschwil-Ganterschwil,
 Abschnitte 70.2 und 70.5 Bütschwil**

Plan, Massstab **Erleichterungsanträge**

Projektverfasser Basler & Hofmann AG Bahnhofstrasse 8 9000 St.Gallen	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 02.56-1 Projekt B70.7.070.004 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für		Format A4	
Vorstudie Vorprojekt	Entwurf 01.11.23	Gezeichnet Gou	Geprüft AVI	Datum 08.11.23
Bauprojekt Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				

Erleichterungsantrag	Seite
Engi 1	3
Kreuzrain 2	4
Im Grund 18b	5
Im Grund 18c	6
Landstrasse 47	7
Landstrasse 49	8
Landstrasse 51	9
Landstrasse 53	10
Mosnangerstrasse 25	11
Mosnangerstrasse 27	12
Parzelle 483B	13

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Engi 1

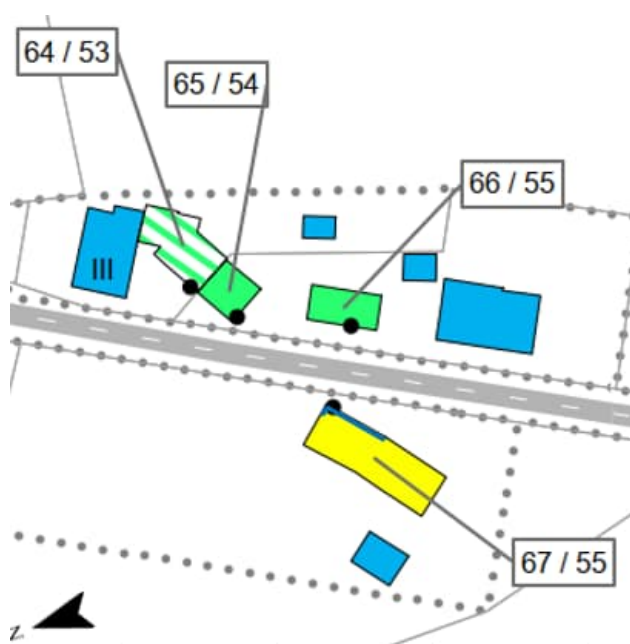


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: K13-1	Adresse Objekt: Engi 1
Vers. Nr. 465B	Parzellen Nr. 461B
Baubewilligung: vor 1985	Empfindlichkeitsstufe: III
Immissionsgrenzwert* dB(A): 65 / 55	Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: 70 / 65

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	EG	67	53	67	53	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume
Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Ein Lärmarmbelag ist bereits auf der Landstrasse als Massnahme realisiert. Die Wirkung reicht jedoch nicht aus, um alle Überschreitungen zu verhindern.

Keine Geschwindigkeitsreduktion: Eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit ist auf der Kantonsstrasse 13 aufgrund der Bedeutung und der Funktion im übergeordneten Strassennetz nicht möglich.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Verhältnismässigkeit: Der Bau einer Lärmschutzwand ist für ein Einzelgebäude nicht wirtschaftlich.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Im Grund 18b

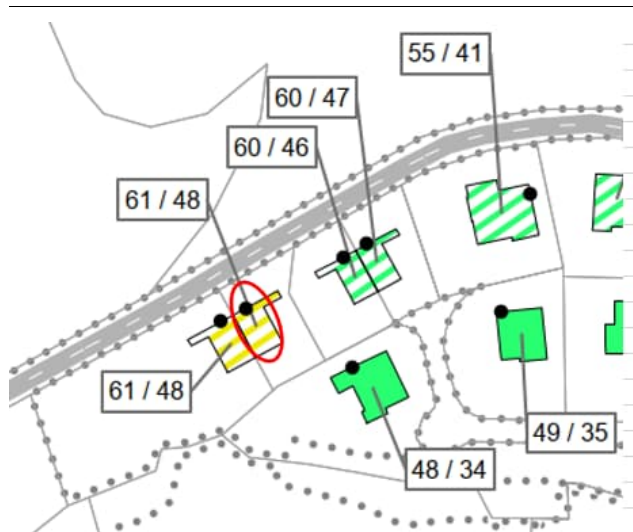


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K12**

Vers. Nr. **2272B**

Baubewilligung: **nach 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **65 / 55**

Adresse Objekt: **Im Grund 18b**

Parzellen Nr. **1526B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	EG	61	48	61	48	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Aufgrund der hohen Steigungen eignet sich die Mosnangerstrasse nicht für einen lärmindernden Belag.

Verhältnismässigkeit: Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist für ein Gebiet mit wenigen Gebäuden und einseitiger Bebauung nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Verhältnismässigkeit: Der Bau einer Lärmschutzwand ist für ein Einzelgebäude nicht wirtschaftlich.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Die Liegenschaft wurde nach dem 1.1.1985 erbaut, weshalb der Eigentümer für den Schutz am Gebäude zuständig ist.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Im Grund 18c

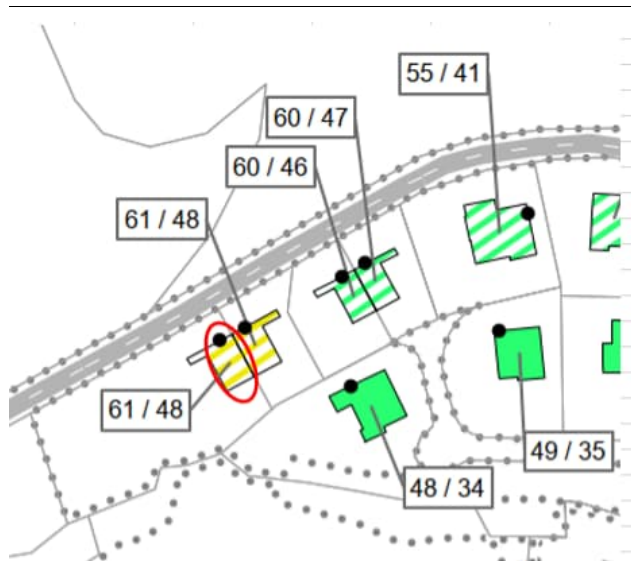


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K12**

Vers. Nr. **2273B**

Baubewilligung: **nach 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **65 / 55**

Adresse Objekt: **Im Grund 18c**

Parzellen Nr. **1090B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	EG	61	48	61	48	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Aufgrund der hohen Steigungen eignet sich die K12 in diesem Abschnitt nicht für einen lärmindernden Belag.

Verhältnismässigkeit: Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist für ein Gebiet mit wenigen Gebäuden und einseitiger Bebauung nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Verhältnismässigkeit: Der Bau einer Lärmschutzwand ist für ein Einzelgebäude nicht wirtschaftlich.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Die Liegenschaft wurde nach dem 1.1.1985 erbaut, weshalb der Eigentümer für den Schutz am Gebäude zuständig ist.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Kreuzrain 2

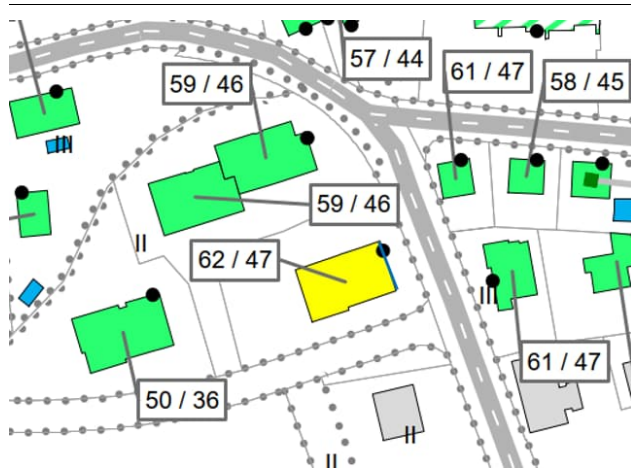


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K12 / K127**

Vers. Nr. **465B**

Baubewilligung: **vor 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **65 / 55**

Adresse Objekt: **Kreuzrain 2**

Parzellen Nr. **461B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen tags / nachts		Zustand 2042 mit Massnahmen tags / nachts		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		62	47	62	47		
W	EG	62	47	62	47	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Aufgrund der hohen Steigungen eignet sich die K12 in diesem Abschnitt nicht für einen lärmindernden Belag.

Verhältnismässigkeit: Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist für ein Gebiet mit wenigen Gebäuden und einseitiger Bebauung nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Verhältnismässigkeit: Der Bau einer Lärmschutzwand ist für ein Einzelgebäude nicht wirtschaftlich.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Landstrasse 47



Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K13-1**

Vers. Nr. **200B**

Baubewilligung: **vor 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **60 / 50**

Adresse Objekt: **Landstrasse 47**

Parzellen Nr. **63B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	EG	63	52	62	50	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Ein Lärmarmbelag ist bereits auf der Landstrasse als Massnahme realisiert. Die Wirkung reicht jedoch nicht aus, um alle Überschreitungen zu verhindern.

Keine Geschwindigkeitsreduktion: Eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit ist auf der Kantonsstrasse 13 aufgrund der Bedeutung und der Funktion im übergeordneten Strassennetz nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Akzeptanz ist eine Geschwindigkeitsreduktion nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Platzverhältnisse: Auf dem Weg nach der Strasse bis zum Gebäude ist kein Platz vorhanden für eine Lärmschutzwand mit genügender Wirkung.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Landstrasse 49



Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K13-1**

Vers. Nr. **199B**

Baubewilligung: **vor 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **60 / 50**

Adresse Objekt: **Landstrasse 49**

Parzellen Nr. **62B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	1	63	52	61	50	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Ein Lärmarmbelag ist bereits auf der Landstrasse als Massnahme realisiert. Die Wirkung reicht jedoch nicht aus, um alle Überschreitungen zu verhindern.

Keine Geschwindigkeitsreduktion: Eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit ist auf der Kantonsstrasse 13 aufgrund der Bedeutung und der Funktion im übergeordneten Strassennetz nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Akzeptanz ist eine Geschwindigkeitsreduktion nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Verhältnismässigkeit: Auf dem Weg nach der Strasse bis zum Gebäude ist kein Platz vorhanden für eine Lärmschutzwand mit genügender Wirkung.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Landstrasse 51

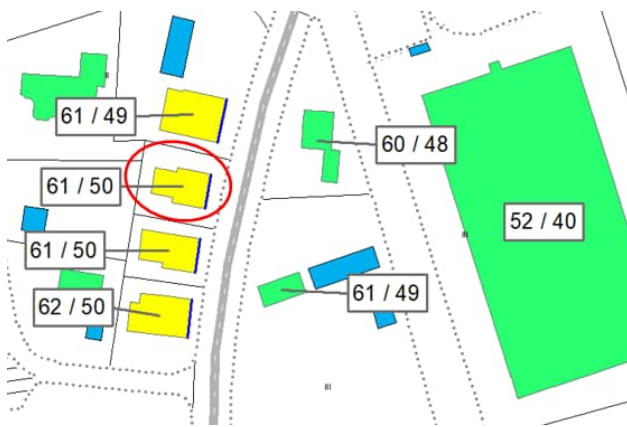


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K13-1**

Vers. Nr. **198B**

Baubewilligung: **vor 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **60 / 50**

Adresse Objekt: **Landstrasse 51**

Parzellen Nr. **61B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags / nachts		tags / nachts			
W	EG	63	52	61	50	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Ein Lärmarmbelag ist bereits auf der Landstrasse als Massnahme realisiert. Die Wirkung reicht jedoch nicht aus, um alle Überschreitungen zu verhindern.

Keine Geschwindigkeitsreduktion: Eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit ist auf der Kantonsstrasse 13 aufgrund der Bedeutung und der Funktion im übergeordneten Strassennetz nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Akzeptanz ist eine Geschwindigkeitsreduktion nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Verhältnismässigkeit: Auf dem Weg nach der Strasse bis zum Gebäude ist kein Platz vorhanden für eine Lärmschutzwand mit genügender Wirkung.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Landstrasse 53

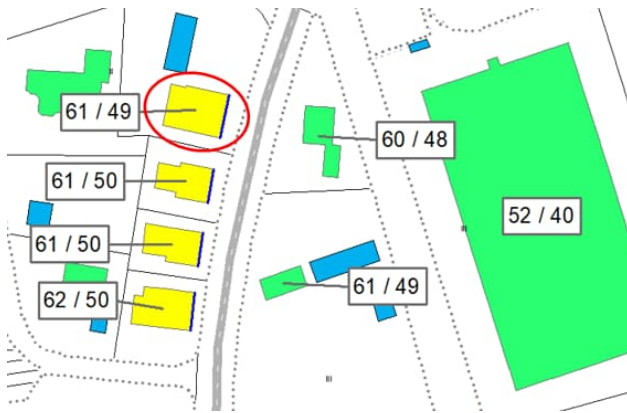


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K13-1**

Vers. Nr. **197B**

Baubewilligung: **vor 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **60 / 50**

Adresse Objekt: **Landstrasse 53**

Parzellen Nr. **60B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen tags / nachts		Zustand 2042 mit Massnahmen tags / nachts		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		63	51	61	49		
W	EG					Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Ein Lärmarmbelag ist bereits auf der Landstrasse als Massnahme realisiert. Die Wirkung reicht jedoch nicht aus, um alle Überschreitungen zu verhindern.

Keine Geschwindigkeitsreduktion: Eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit ist auf der Kantonsstrasse 13 aufgrund der Bedeutung und der Funktion im übergeordneten Strassennetz nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Akzeptanz ist eine Geschwindigkeitsreduktion nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Verhältnismässigkeit: Auf dem Weg nach der Strasse bis zum Gebäude ist kein Platz vorhanden für eine Lärmschutzwand mit genügender Wirkung.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Mosnangerstrasse 25

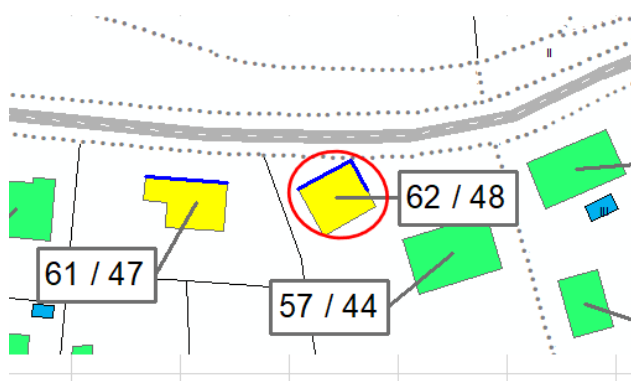


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K13-1**

Vers. Nr. **248B**

Baubewilligung: **vor 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **60 / 50**

Adresse Objekt: **Mosnangerstrasse 25**

Parzellen Nr. **1211B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	EG	62	48	62	48	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Aufgrund der hohen Steigungen eignet sich die Mosnangerstrasse nicht für einen lärmindernden Belag.

Verhältnismässigkeit: Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist für ein Gebiet mit wenigen Gebäuden nicht wirtschaftlich.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Platzverhältnisse: Die Liegenschaft steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Mosnangerstrasse 27

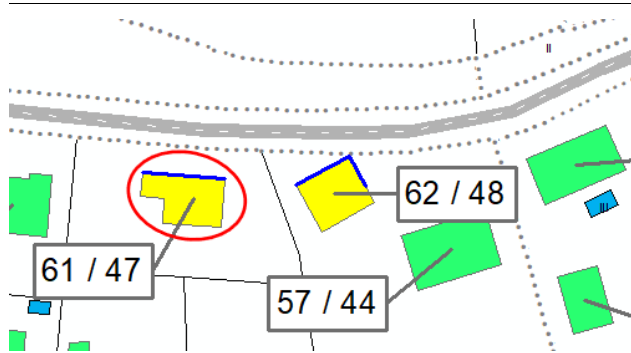


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K13-1**

Vers. Nr. **1418B**

Baubewilligung: **vor 1985**

Immissionsgrenzwert* dB(A): **60 / 50**

Adresse Objekt: **Mosnangerstrasse 27**

Parzellen Nr. **1086B**

Empfindlichkeitsstufe: **II**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	EG	61	47	61	47	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Aufgrund der hohen Steigungen eignet sich die Mosnangerstrasse nicht für einen lärmindernden Belag.

Verhältnismässigkeit: Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist für ein Gebiet mit wenigen Gebäuden nicht wirtschaftlich.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung nicht mehr gewährleistet werden.

Ersatzmassnahmen – Schallschutz am Gebäude

Schallschutzfenster: Die Lärmbelastung liegt unter den Alarmwerten, aber die Immissionsgrenzwerte sind überschritten. Deshalb sind (freiwillige) Massnahmen in Form von Schallschutzfenster in einem Detailprojekt zu prüfen.

Erleichterungsantrag nach Art. 14 LSV

Parzelle 483B

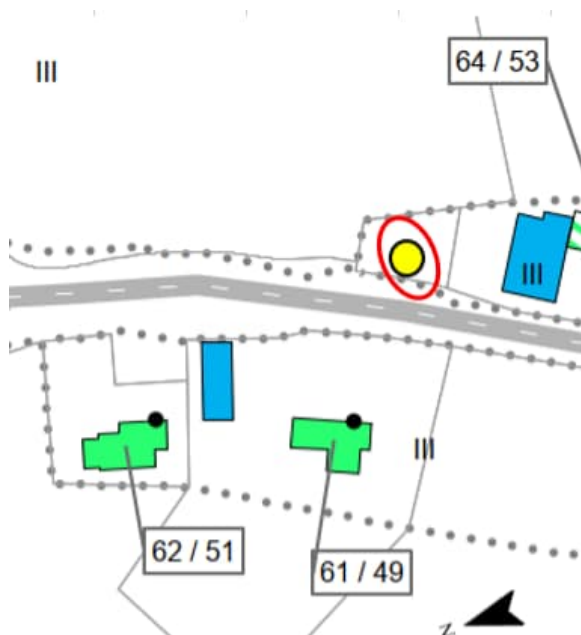


Abbildung 1: Situationsplan

Abbildung 2: Foto

Kantonsstrasse: **K13-1**

Vers. Nr.-

Baubewilligung: -

Immissionsgrenzwert* dB(A): **60 / 50**

Adresse Objekt: **Parzelle 483B**

Parzellen Nr. **483B**

Empfindlichkeitsstufe: **III**

Alarmwert dB(A) Tag / Nacht: **70 / 65**

*Bei Betriebsräumen der Empfindlichkeitsstufe I, II oder III gelten um 5dB(A) höhere Immissionsgrenzwerte

Nutzung *	Etage	Zustand 2042 ohne Massnahmen		Zustand 2042 mit Massnahmen		Immissionsgrenzwert überschritten	Alarmwert erreicht oder überschritten
		tags	nachts	tags	nachts		
W	EG	66	54	66	54	Ja	Nein

*Nutzung W: Wohnen, B: Betriebsräume

Etage: Berechnungsetage für die maximale Lärmbelastung

Begründung der Erleichterungen

Massnahmen an der Lärmquelle

Lärmindernder Belag: Ein lärmindernder Belag ist für eine Einzelparzelle nicht verhältnismässig.

Verhältnismässigkeit: Eine Reduktion der Geschwindigkeit ist für ein Gebiet mit wenigen Gebäuden nicht verhältnismässig.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Platzverhältnisse: Die Liegenschaft steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Wände, Dämme)

Verhältnismässigkeit: Der Bau einer Lärmschutzwand ist für den Schutz einer Einzelparzelle nicht wirtschaftlich.